

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

28. Jahrgang

Nr. 21

Templin, den 30.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin

1 - 2

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl
des Ortsbeirates Ahrensdorf am 05. März 2017 im
Ortsteil Ahrensdorf

3 - 4

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 02.11.2016 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 05.01.2015 und der geänderten Fassung vom 22.10.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Behinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

3. § 8 Jugendbeirat

3.1. In der Überschrift werden folgende Worte ersatzlos gestrichen: „§ 19 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf“

3.2. Im Absatz 2 wird das Wort „max.“ ersatzlos gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner

(1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundiger Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl an den Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers oder des Mitgliedes des Ortsbeirates veröffentlicht.
- (4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
5. § 13 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Der Abs. 6 wird Abs. 5.
6. § 15 Beigeordnete/r wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Templin kann einen Beigeordneten wählen. Der Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche des Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Ist kein Beigeordneter gewählt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 28.11.2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

für die Wahl des Ortsbeirates in Ahrensdorf am 05. März 2017 im Ortsteil Ahrensdorf

Gemäß § 26 und § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Die oben genannte Wahl finden am Sonntag, den 05. März 2017 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag: 4

Zahl der Vertreter/innen: 3

III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26.01.2017, 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin Ute Stahlberg, Zimmer 128 oder dem stellvertretenden Wahlleiter Herrn Fischer, Zimmer 116, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin schriftlich einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie sind nach dem amtlichen Muster der Anlage 5a BbgKWahlV einzureichen.

2. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger sind auch wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar sind Unionsbürger, die gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen neben der Wählbarkeitsbescheinigung auch eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der

europäischen Union besitzen und in ihrem Herkunftsland nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bestimmung der Bewerber, Zustimmungserklärungen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger sind beim Einwohnermeldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer 102 und 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

VI. Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 28 a Abs. 1, 7 und 8 BbgKWahlG sind für die Wahlvorschläge zur Ortsbeiratswahl in Ahrensdorf keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Templin, den 14.11.2016

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.